

In Preußen sind alle Gesandten, die außerdeutschen wie die deutschen, frei von der Einkommensteuer (§ 8, Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, G.-S. 1891, S. 175): „Die bei dem Kaiser und Könige beglaubigten Vertreter fremder Mächte und die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrathe, die ihnen zugewiesenen Beamten, sowie die in ihren und ihrer Beamten Diensten stehenden Personen, soweit sie Ausländer sind“ und Ziff. 4 die, „denen sonst nach völkerrechtlichen Grundätzen oder nach besonderen, mit andern Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt“, z. B. Verurückonsuln, nicht Wählonsuln. Diese Befreiungen erstrecken sich nicht auf das Einkommen: a) aus den von der preussischen Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern, b) aus preussischem Grundbesitz, c) aus preussischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten; es müßte denn die Befreiung besonders und wechselseitig vereinbart sein.

Die gleichen Personen sind von der Ergänzungssteuer befreit (Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893, G.-S. 1893, S. 134). Keine Befreiung besteht von der Gewerbesteuer; vgl. §§ 3 ff. des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G.-S. 1891, S. 205), auch nicht, sofern diese Steuer noch besteht, von der Bergwerkssteuer.

Was die Gemeindesteuern anlangt, so bestimmt § 24 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. 1893, S. 152), daß den Steuern vom Grundbesitz¹ nicht unterworfen sind b) die einem fremden Staate gehörigen Grundstücke, auf denen Botschafts- oder Gesandtschaftsgebäude errichtet sind, einschließlich der auf ihnen errichteten Gebäude, sofern von dem fremden Staate Gegenseitigkeit gewährt wird. Privatbesitzungen sind also unter keinen Umständen von den Steuern befreit. § 40, Ziff. 3 des Kommunalabgabengesetzes schreibt vor, daß von der Gemeindevorsteuereinkommensteuer diejenigen Personen befreit sind, denen nach völkerrechtlichen Grundätzen oder nach besonderen, mit andern Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung zukommt, sofern in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit gewährt wird. Die Steuerbefreiung bleibt ausgeschlossen bezüglich des Einkommens aus Grundvermögen, Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaus oder aus der Beteiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die vorbenannten Rechte genießen die Gesandten schon beim Betreten des fremden Staates und behalten sie, solange sie Gesandte bleiben, d. h. nicht von ihrem Heimathstaate abberufen sind; es sei denn, daß sie vom Empfangsstaate ausgewiesen werden. Ob Vertretern nicht souveräner Staaten gleiche Vorrechte und überhaupt Vorrechte gewährt werden, hängt von dem Rechte des Empfangsstaates ab. Das Reichsrecht verleiht sie den Vertretern halbsovereäner Staaten nicht (Bulgarien, Transvaal u. s. w.), soweit es diese Vertreter als solche annimmt. Gesandten von Privatpersonen mit Einschluß von den vormalig Reichsunmittelbaren räumt das Deutsche Reich keinerlei Sonderstellung und Vorrechte ein. Es sind dies nicht Gesandte im Sinne des Staats- noch des Völkerrechts.

Daß beim Deutschen Reiche Gesandte beglaubigt werden können, folgt aus Art. 11 der Reichsverfassung. Es besteht staatsrechtlich kein Bedenken, daß das Deutsche Reich einen Gesandten des Papstes bei sich beglaubigt; in solchem Falle würde dieser Gesandte alle Privilegien genießen, welche das Reich einem Gesandten einräumt. Ebenso ist das Reich befugt, beim Papste einen Gesandten zu bestellen, der sich alsdann nach dem italienischen „leggo sulle prerogative del Sommo Pontefice e sulla relazione dello Stato colla Chiesa, articolo 11“ erfrent „di tutte le prerogative ed immunità che spettano agli agenti diplomatici secondo il diritto internazionale“. Alle Befreiungen gegen die beim Papste beglaubigten Gesandten werden ebenso wie solche gegen die beim König Italiens beglaubigten gewährt.

¹ Diese werden seit 1. April 1893 in Preußen nicht mehr vom Staate, sondern nur noch von den Gemeinden erhoben.